ARBEITSFASSUNG

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~26.07.2004 (GVBl. S. 272)~~ 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
   a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
   b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.

(2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.

(3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.

(2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren für ein oder mehrere ~~Kindergartenjahre~~ Kindertageseinrichtungsjahre vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

ARBEITSFASSUNG

§ 3
Gebührensatz, Betreuungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	~~90,00 €~~	130,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	~~101,00 €~~	141,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	~~112,00 €~~	152,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	~~123,00 €~~	163,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	~~134,00 €~~	174,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	~~145,00 €~~	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	~~156,00 €~~	196,00 €

(2) ~~In den Kindergärten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee- und Spielgeld) von 5,00 € erhoben.~~

(3) ~~Für Kinder, die sich nach Art. 35 f., 37 ff. BayEUG unmittelbar im letzten Kindergartenjahr befinden, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses.~~

~~(2) Für Kinder, die an ihrem Aufnahmetag in einen Kindergarten jünger als 2 ½ Jahre sind, ist die doppelte Betreuungsgebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Dies gilt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bei Weiterbesuch im nächsten Kindergartenjahr ist zur Bestimmung des Alters dieses Kindes der erste Tag des neuen Kindergartenjahres maßgebend.~~

(2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	~~105,00 €~~	145,00
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	~~115,00 €~~	155,00
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	~~125,00 €~~	165,00
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	~~135,00 €~~	175,00
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	~~145,00 €~~	185,00
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	~~155,00 €~~	195,00
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	~~165,00 €~~	205,00

~~(6) In den Schülerhorten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee- und Spielgeld) von 4,00 € erhoben.~~

(3) Besucht ein ~~Schüler~~ zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine ~~erhöhte~~ zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.
~~Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt aller gebuchten Ferienbesuchstage über das gesamte Schuljahr ermittelt.~~ Bis 15 Ferienbesuchstagen ~~ist~~ beträgt die ~~erhöhte~~ zusätzliche Betreuungsgebühr 30 € ~~für einen Monat~~, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60 € ~~für 2 Monate~~ und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90 €. ~~3 Monate, zu entrichten.~~

ARBEITSFASSUNG

§ 4
Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen
bzw. Abbestellen der Verpflegung

(1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

(2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

a) in den Kindergärten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	~~53,50 €~~	70,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	~~43,00 €~~	56,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	~~32,00 €~~	42,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	~~21,50 €~~	28,00 €

b) in den Schülerhorten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	~~59,00 €~~	76,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	~~47,50 €~~	61,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	~~35,50 €~~	46,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	~~23,50 €~~	31,00 €

(3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

(4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem ~~5.~~ sechsten Tag der Abwesenheit auf Antrag mit einem entsprechenden Formular zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertagseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.

~~(5) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens 1 Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.~~

~~(6) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende eines Kindergartenjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Kindergartenjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.~~

ARBEITSFASSUNG

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

Kindergarten	~~2,80 €~~	3,60 €
Schülerhort	~~3,10 €~~	4,00 €

~~Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurück erstattet.~~

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5
Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

(1) Die Betreuungsgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.

(2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, ~~das Spielgeld und das Teegeld (§ 3)~~, monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalten etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.
~~Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei längerer Abwesenheit (mindestens 3 Wochen) das Tee- und Spielgeld rückvergütet werden.~~

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

(3) Ist durch eine behördliche Anordnung gegenüber der Kindertageseinrichtung die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ~~sowie das Tee- und Spielgeld nach der Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Besuchstage erhoben~~ ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet. ~~Tagesgenau abgerechnete Gebühren, welche insgesamt einen Wert von unter 5 € darstellen, werden nicht erhoben.~~

ARBEITSFASSUNG

(4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.

(5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. ~~Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Absatz 4 bis 6 dieser Satzung geregelt.~~

(6) Die Stundung von Betreuungs- ~~gebühren~~ und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 SGBVIII ~~des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.~~

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine umfassende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die ~~Beträge~~ Gebühren ~~unter Verwendung der bankenüblichen Überweisungsformulare bei den Geldinstituten zu Gunsten~~ auf ein Konto der Stadt Fürstenfeldbruck zu überweisen. ~~einzuzahlen.~~ Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind nicht möglich.
Werden Betreuungs~~- gebühren~~ und/oder Verpflegungsgebühren ~~und/oder Tee- und Spielgeld~~ ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen. ~~oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen.~~

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ~~01.09.2006~~ 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen ~~stätten~~ der Stadt Fürstenfeldbruck vom ~~24.08.1992~~ 22.02.2006, zuletzt geändert am ~~26.07.2005~~ 27.10.2020, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister